

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Wege
in der Gemeinde Hanhofen
vom 4. Januar 1963

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 5. Oktober 1954 - GVBl.S 117 - Teil A) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflichtige

- (1) Zur Reinigung aller im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Wege gemäß § 3 dieser Satzung sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf Dritte, die sich schriftlich zu erklären haben, übertragen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, für die die Gemeinde die Baulast trägt, sowie alle nicht öffentlichen Verkehrswege, auf denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Als Wege gelten sowohl die Fahrbahn als auch Fuß-, Rad- und Reitwege ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

(2) Die Reinigungspflichtigen haben auf der Strecke ihrer angrenzenden Grundstücke zu reinigen:

- a) den Bürgersteig einschl. der Durchlässe,
- b) die Straßenrinne
- c) die Seitengräben einschl. der Durchlässe
- d) die Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- e) die Promenadenwege (Sommerwege) und die Bankette,
- f) die Böschungen und die Grabenüberbrückungen,
- g) die Fahrbahn bis zur Mitte und
- h) die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 (acht) Metern von der Bauflucht oder von der Platzgrenze

(3) In Bezug auf die Bundesstraße ist die Reinigungspflicht auf Gehwege beschränkt. Soweit kein Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 4

Umfang, Art und Zeit der allgemeinen Reinigung

(1) Die Reinigung umfaßt die Entfernung der nicht zum Wege gehörenden Gegenstände, insbesondere:

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art,
2. die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Grabendurchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen nach Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig. Bei wassergebundenen Straßendecken und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfe Besen benutzt werden. Bei trockenem frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganz zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden, damit die Staubentwicklung verhindert wird.

(3) Die allgemeine Reinigung muß mindestens am Samstag jeder Woche sowie am Tag vor gesetzlichen Feiertagen geschehen.

§ 5

Besondere Reinigung

(1) Unterläßt es im Einzelfall der Verursacher einer Verunreinigung auf der Straße, seine ihm nach der Straßenverkehrsordnung obliegende Pflicht zur unverzüglichen Entfernung des Unrates zu erfüllen, so hat im Verhältnis zur Gemeinde der Reinigungspflichtige im Sinne des § 1 diese Pflicht auszuüben. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In sonstigen Fällen außergewöhnlicher Verschmutzung an anderen als an den in § 4 Abs. 3 genannten Tagen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei starkem Tauwetter, ist die Reinigung nach § 4 Abs. 1 und 2 unverzüglich vorzunehmen.

§ 6

Räumungs- und Streupflicht bei Schneefall und Glätte

(1) Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Nichtbegehbarkeit oder Glätte des Bürgersteiges ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und durch Bestreuen mit abgestumpften Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) zu beseitigen. Bestreuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Wege beschädigt werden kann. Bei Straßen oder Plätzen ohne Bürgersteig ist längs der Häuser oder Platzgrenze ein Gehstreifen von mindestens 1½ Metern für den Fußgängerverkehr frei zu machen.

(2) Entstandene Glitschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Bei Straßenabzweigungen oder Straßenkreuzungen haben die Reinigungspflichtigen (§ 1) im Zuge der Bürgersteige oder Gehstreifen einen Übergang zu schaffen, und zwar jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 7

Zeit der Reinigung

(1) Die Reinigung hat tagsüber oder bei ausreichender künstlicher Beleuchtung zu erfolgen.

(2) Die Räumungs- und Streupflicht im Sinne des § 6 ist so frühzeitig und nachhaltig zu erfüllen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeit der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird. Als gewöhnliche Verkehrszeit gilt die Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 8

Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,-- DM festgesetzt. Bei Weigerung des Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Hanhofen, den 4. Januar 1963

Gemeindeverwaltung:

gez.

Schuff

Bürgermeister